

Anteile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer	Gsche.	Philippborn.	Delbrück.	Berls.
von Thümmel.	Albrecht.	Frhr. von Balois.	Schmidt.	
Cramer.	Gwald.	Tyon.	von Thielau.	
Reber.	Scheßenberg.	Rettenius.		
